
Fahrzeugführer für Warntafeln zuständig

Fahrzeughalter ist für die Ausrüstung der Beförderungseinheit mit Warntafeln sowie für die Einhaltung der Beförderungsvorschriften verantwortlich.

Der Halter eines Teils einer Beförderungseinheit hat nur diesen mit Warntafeln auszurüsten. Diese Pflicht ist erfüllt, wenn im Fahrzeug entsprechende Warntafeln vorhanden sind. Sie am Fahrzeug anzubringen, ist Pflicht des Fahrzeugführers.

Am 8.6.1998 gestattete der Betroffene, den seine Frau gebeten hatte, für einige Zeit für Sie im Betrieb zu sein, dass Herr H., mit seinem Pkw Opel den auf dem Firmengelände der Ehefrau des Betroffenen stehenden Anhänger in Betrieb nahm und ihn auf der BAB A 8 in Fahrtrichtung München mitführte. Dabei wurde die zulässige Anhängelast des Pkw um 49 % überschritten.

Der Anhänger war mit über 2 Tonnen Gefahrgut (Propangasflaschen) beladen. Der Betroffene hatte aus Fahrlässigkeit nicht dafür gesorgt, dass Herrn H. ein vorschriftsmäßiges Beförderungspapier mit- und schriftliche Weisungen übergeben wurden. Ferner hatte er das Fahrzeug fahrlässigerweise nicht mit Warntafeln ausgerüstet.

Das Amtsgericht verurteilte den Betroffenen am 19.1.1999 wegen fahrlässigen Zulassens des Überschreitens der zulässigen Anhängelast in Tatmehrheit mit drei rechtlich zusammentreffenden fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeiten des Missachtens von Gefahrgutvorschriften zu Geldbußen von 500 und 1.000 DM.

Die auf die Verletzung des materiellen Rechts gestützte Rechtsbeschwerde des Betroffenen führte zum Teilfreispruch, im übrigen zur Zurückverweisung an das Amtsgericht.

BayOLG, 3. Senat für Bußgeldsachen,
(18.03.1999., AZ: 3 ObOwi 30/99).